

Intelligenz-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N. 94

Dinstag den 6. August

1839.

Ämtliche Verlautbarungen.

N. 1155. (1) Nr. 370 pr.

E o n c u r s.

Bei dem k. k. Gänzollamte zu Mattuglie ist die Einnehmersstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., dem Genusse einer freien Wohnung und der Verpflichtung zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage erledigt worden. — Die Bewerber um diesen provisorischen Dienstplatz, oder eine sich hierdurch etwa erledigende andere Einnehmers- oder Amtschreiberstelle bei einem Gänz-, Commercial- oder Hauptollamte, haben ihre gehörig documentirten Gesuche bis Ende August d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Bezirks-Verwaltung in Triest zu legen, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung und erworbenen Kenntnisse im Zoll-, dann Cassa- und Rechnungsfache, so wie über ihre Sprachkenntnisse und Fähigkeit zur Cautionsleistung auszuweisen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, Laibach am 26. Juli 1839.

N. 1091. (3) Nr. 9532/1168 V. St.

K u n d m a c h u n g

über die Verpachtung A. Des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Verzehrungssteuer-Zuschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach. B. Der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein, Wein- und Obstmostschankes und des Viehschlachtens und Fleischverschleißes im politischen Bezirke der Umgebung Laibachs, und C. der Linienweg- und Brückenmauth und der Wassermauth zu Laibach. — Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zu Folge des hohen Hofkammer Decretes ddo. 29. Mai 1839, Z. 23191/1317, A. Der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Verzehrungssteuer-Zuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar a) von der Biererzeugung, b) von

der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach. — B. Der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein, Wein- und Obstmostschankes und des Viehschlachtens und des Fleischverschleißes im ganzen Umfange des politischen Bezirkes der Umgebung Laibach, und C. die Linienweg- und Brückenmauth und die Wassermauth zu Laibach, auf drei Jahre, und zwar vom 1. November 1839 bis Ende October 1842, oder nach Umständen auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1839 bis Ende October 1840, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch die Annahme schriftlicher Offerte vereint in Pacht gegeben werden. — Uebrigens werden zu Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer für die Linienweg- und Brückenmauth und die Wassermauth zu Laibach für sich allein gleichfalls Anbothe angenommen. — Die Versteigerung wird am 24. August 1839 um 10 Uhr Vormittags im Rathssaale der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, und zwar zuerst für die dreijährige, und dann für die einjährige Pachtdauer nach folgenden Bestimmungen abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbothe sich als der vortheilhafteste darstellen wird. 1. Die schriftlichen Submissionen müssen bis zwölf Uhr Mittags am 24. August 1839 versiegelt, und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des Vorstandes der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder auch während der mündlichen Versteigerung der Licitations-Commission übergeben werden. Offerte, welche nach diesem, auf die zwölfte Stunde des 24. August 1839 festgesetzten Schlusstermine eintreffen, so wie Offerte, welche wo anders als an dem oben bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach dem

Gesetzen und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. — Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungslicitation als Pachtungswerber ausgeschlossen. Die Einhebung der Verzehrungssteuer und der Weg-, Brücken- u. Wassermäthe vereint, kann daher nur einem solchen Individuum in Pacht gegeben werden, bei welchem das so eben gedachte Hinderniß nicht eintritt. Diese letzteren Individuen werden jedoch zur Pachtung der Linienweg- und Brückenmäthe und der Wassermäthe zu Laibach zugelassen, insofern sie für diese Objecte allein einen Anboth gemacht haben. — 3. Wer im Namen eines Andern einen Anboth macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für Ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, und in dem Bezirke der Umgebung Laibach und bezüglich der Linienweg-, Brücken- und Wassermäthe zu Laibach den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Vadium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirt hat. Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem jetzt bekannten börsenmäßigen Course geschehen. — Für die Linienweg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe zu Laibach, kann auch eine einverleibte Pragmaticale Sicherheitsurkunde mit Vorbringung des Grundbuchs oder Landtafel-Extractes und des Schätz-

ungsbactes eingelegt werden. — 5. Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthwächter, die für die Linienweg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe zu Laibach mitzulicitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pacht rückstande befinden, und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren gelistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verboth von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 6. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeflossene Badien oder Erlagschirne des bei einer der Cameral-Gefällen-Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirten Vadiumbetrages wird keine Rücksicht genommen. — 7. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbiether erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Offerenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, insofern es die Cameral-Gefällen-Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Vadium des einen oder des andern Anbiethers bis zur Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zurückzubehalten. — 8. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Offerent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 9. Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anboth machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlosigen eröffnet, und mit den mündlich gemachten Anbothen verglichen werden. — 10. Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbothe als der Bestbiether erscheint, so fern dieser Bestboth den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der

Different bleibt für den gemachten Anboth, mit Verzichtleistung auf den §. 862 des a. b. G. B., bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — 11. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäß am vortheilhaftesten sich darstellenden Anboth enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anbothen der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anboth in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anboth bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird dem Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Differenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 12. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkt der Einreichung für die Differenten, deren Vadien zurückbehalten werden, für die Gefäßverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbiethenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 13. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Ersehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefäß- Behörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen poltischen Magistrate zur weitern Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 14. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtungsverhältnisses gegen die Gefäßbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt oder ihm untersagt werden sollte. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte diese Erklärung beizusetzen. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: A. Hinsichtlich des

Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der k. k. Provinzial- Hauptstadt Laibach. — 1. Hiefür wird der Betrag jährlicher 107000 fl., Sage Einmal Hundert Sieben Tausend Gulden Conv. Münz als Aukrupspreis festgesetzt. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtbauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial- Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer, nebst allen zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen, nach dem mit dem illyrischen Gubernial- Circulare ddo. 27. October 1838, Z. 25892, bekannt gegebenen Tariffe einzuhoben. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar a von der Bier- Erzeugung in der Provinzial- Hauptstadt Laibach; b von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial- Hauptstadt Laibach, und c von den unter b bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer- Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so werden Transitladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefäßverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36308, in Betreff der Einhebung der Verzehrungssteuer von Brodfrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Gubernial- Circulare vom 19. November 1831, Z. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Z. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsg- bühr für das in der Provinzial- Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter ämtlich eröffneten Annahme seines Anbothes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contractirten Pachtbills als Caution im Barren

oder in österreichischen Staatsobligationen nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Courswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicher zu stellen, folglich die auf die vorerwähnten Realitäten intabulirte Sicherheits-Urkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution in Barem geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieses nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Gefällen-Verwaltung frei, das erhaltene Badium, als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem anderen Wege in Entziehung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Mindestbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Aerrats, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums, geltend zu machen, woraus ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyrischen Subernal-Circulars vom 26. Juni 1829, Z. 1371 C., angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällssachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe ausprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffsatz, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdieß auch den doppelten Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. Er haftet in diesem Falle, so wie über-

haupt, für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Person n. — 9. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher dem ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10. Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pachtvertrages in den Tariffätzen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine wesentliche Aenderung hervor geht, bleibt es jedem Theile, in so fern ein wechselseitiges Uebereinkommen mit dem Pächter wegen Aufrechthaltung des Vertrages, gegen Zugestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrücklich vorbehalten wird, freigestellt, wenigstens 3 Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtcontract aufzukündigen. Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Pächters, wenn sie beantragt werden soll, bei der Laibacher Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — 11. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtbillsing in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen. — 12. Wenn der Pächter mit einer Pachtbillsingrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtbillsingrate die 4 % Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Pächters das Pachtobject neuerdings feilzu-

biethen; Falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tariffmäßige Einhebung der Gebühre einzuhalten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Felderhebung oder tariffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Erstherr den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor, oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 13. Für den Fall, als der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14. In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den oben bezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1839 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsamtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wonach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen entweder von dem austretenden Pächter an das Gefälle, oder von dem Herar an den Pächter einzutreten haben wird. — 15. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und

Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — 16. Dem Pächter liegt ob, die Stempelgebühre für das in den Händen der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung blühende, mit dem classenmäßigen Stempel zu versehenes Exemplar des Pachtcontractes zu bestreiten. — B. Bezüglich der Einhebung der Verzehrungssteuer vom Wein, Wein- und Obstmostschanke, dann vom Fleische im Bezirke der Umgebung Laibach. — 1. Wird für diese Pachtobjecte der Betrag von jährlichen 33500 fl. C. M., sage drei und dreißig Tausend fünf Hundert Gulden, als Ausrufspreis festgesetzt, wovon auf Wein der Betrag von 27409 fl. 36 kr., und auf Fleisch der Betrag von 6090 fl. 24 kr. entfällt. — 2. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt, während der Pachtzeit die Verzehrungssteuer von allen steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein, Wein- und Obstmostschanke, des Viehschlachtens und Fleischverschleißes im ganzen politischen Bezirke der Umgebung Laibach nach den in dem Subbimal-Circulare vom 26. Juni 1829, Zahl 1371, dann dem beigefügten Anhange und Tariffe, enthaltenen Vorschriften und hierauf Bezug nehmenden nachträglichen Verordnungen einzuheben. — 3. Noch vor dem Beginne der Pachtperiode wird der Pächter von der Bezirks-Verwaltung oder einem andern von ihr hierzu bestimmten Gefälls-Organen in das Pachtgeschäft eingesetzt, ihm der hierauf sich beziehende Auszug aus der amtlichen Vormerkung über die Verzehrungssteuerpflichtigen übergeben, und selbe auf geeignete Weise der Steuer-Bezirks-obrigkeit und den Verzehrungssteuerpflichtigen, die es betrifft, angekündigt werden. — 4. Den bedungenen Pachtsumme ist der Pächter in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonntag oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werkstage an die Casse der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach abzuführen verpflichtet. — Wenn die Caution im Baren erlegt wurde, so kann deren Betrag auf Verlangen des Pächters beim Ausgange der Pachtzeit der dreißigsten Monatsraten des Pachtsummings zur Hälfte, nämlich dergestalt eingerechnet werden, daß in diesen Monaten immer nur die Hälfte des entfallenden Pachtsummings von dem Pächter abzuführen, die andere Hälfte aber aus der Caution zu entnehmen seyn würde, deren Rest sohin nach geendeter Pachtung dem Pächter, wosfern das Gefälle keinen weiteren Anspruch an ihn

zu A. Men hat, zu verabfolgen seyn wird. — 5. Wenn der Pächter mit einer Pachtzuschlagsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfalltage an, bis zur Tilgung der rückständigen Pacht rate, 4 % Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Dem Gefälle soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne Weiterem von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden S. quester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Parteien, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rückständig der Unkosten, so wie der anfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbiethung oder der Abfindung oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem verpachtenden Theile zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem verpachtenden Theile auch in dem Falle zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung verweigern, oder vor oder während der Pachtung sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein oder das andere in den Versteigerungsbedingungen enthaltene Hinderniß zur Uebernahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe. — 6. Für den Aukrupspreis wird verpachtender Seite keine wie immer geartete, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte eine Haftung übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zu Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können, nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Vertrages in den Tariffätzen, oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungssteuer eine gesetzliche Aenderung vorgeht, bleibt es jedem Theile vorbehalten, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aenderung den Pachtvertrag aufzukündigen. Jedoch kann diese Aufkündigung nur in Betreff jenes Verzehrungssteuerobjectes Platz greifen, welches mit einer derlei gesetzlichen Aenderung getroffen wird. Bezüglich des andern Steuerobjectes, bei welchem diese Bestimmungen nicht eintreten, hat der Ver-

trag in seiner Wirksamkeit zu bleiben. Erfolgt keine solche Aufkündigung, so hat der Vertrag durch seine ganze Dauer in Kraft zu bleiben. — Diese Vertragsaufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Bezirks-Verwaltung in der festgesetzten Frist einzubringen. — Wenn in dem Bezirke des Pächters während der Pachtzeit die Pachtung berührende, verzehrungssteuerpflichtige Unternehmungen zu wachsen, so wird derselbe hievon nach Maßgabe der einlangenden Anmeldungen von der Laibacher Bezirks-Verwaltung unverzüglich in die Kenntniß gesetzt werden. — 7. Geschieht eine Uebertretung der Verzehrungssteuer-Vorschriften unter dem Einflusse des Pächters, so hat dieser auf die entfallende Strafe keinen Anspruch zu machen. Wenn insbesondere im Laufe der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbeunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Partei den vorgeschriebenen gefällsämtlichen Erlaubnißschein gelöstet, und sich damit bei ihm ausgewiesen hat, so hat der für diese Uebertretung der Gefälles-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim zu fallen. — 8. In Ansehung der beim Antritte der Pachtung mit Ende October 1839 bei den steuerpflichtigen Parteien versteuert sich vorfindenden Vorräthe wird der davon entfallende Steuerbetrag von dem austretenden Pächter für das Gefälle eingehoben. — Dem Pächter für das Militärjahr 1840 und rückständig 1841 und 1842 wird daher nur das Recht eingeräumt, von den während der Pachtdauer verschiffen werdenden Weinen und Fleischquantitäten die Abgabe einzuziehen; die Vorräthe an versteuerten Gegenständen jeder Art, welche sich am Ende der Pachtzeit bei den steuerpflichtigen Parteien vorfinden, hat der Pächter entweder dem Aerar oder dem nachfolgenden Pächter zu versteuern. — In welcher Art und Weise übrigens die Caution für die erstandene Gefällepachtung zu berichtigen ist, in welche Rechte und Verpflichtungen der Pächter zu treten hat, welche nachtheiligen Folgen der Pächter in den Fällen, wenn er bei Einhebung der Verzehrungssteuer einen höhern Betrag, als der Tarif ausspricht, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, zu treffen haben, welche Maßregeln den Gefällesbehörden zustehen, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, dann in Beziehung auf die Haftung und Verantwortung bei Ueberlassung der Pachtung an Unterpächter, und die Verpflich-

tung, auf Verlangen der Gefäßbehörden die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und über Aufforderung richtige Auszüge vorzulegen, und die Stämpelgebühr für ein Contracts-Exemplar zu bestreiten, dießfalls gelten die unter A. für die Verpachtung der Verzehrungssteuer sammt Gemeindezuschlag in der Stadt Laibach angeführten Bestimmungen. — C. In Betreff der Linienweg- und Brückenmauth und der Wassermauth zu Laibach. — 1. Als Fixalpreis wird der Betrag pr. 11500 fl. C. M. angenommen, wovon a. für die Linienwegmauth an der Wiener Linie sammt Kuthal, und für jene an der Kärntner Linie der Betrag von 3280 fl. 54 kr.; b für die Linienweg- und Brückenmauth an der Carlstädter Linie der Betrag von 2771 fl. 7 kr.; c. für die Linienwegmauth in der St. Peter vorstadt der Betrag von 917 fl. 7 kr.; d. für die Linienwegmauth in der Polana-Vorstadt der Betrag von 248 fl. 21 kr.; e. für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triester Linie, sammt dem Wehrschranken in der Tyrnau, der Betrag von 4147 fl. 46 kr.; f. für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 134 fl. 45 kr., zusammen 11500 fl. entfällt. 2. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, während der Pacht-dauer die für die gepachteten Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhoben. Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. — 3. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Fließ-Stationen treten die nämlichen Mauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. — Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauth-Stationen nur in so weit einzuhoben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden. — 4. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendi-

gung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem anfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann. — 5. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ditschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen. Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefäßbehörde anzufuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu erteilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten. — 6. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtriebren, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Amte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollette auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtzeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten. — Er ist verbunden, eine von der Gefäßbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle an dem sichtbarsten und zugänglichsten Plage außerhalb des Einhebungs-Localen anzuhängen, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen. — Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirks-Verwaltung von Fall zu Fall nach den Umständen bemessen wird. — 7. Die Beschaffung der Wegmauth-Vollorbolletten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolletten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten oder geschriebenen Bollette wird der verweigerten Befolgung einer Bollette gleich geachtet. — 8. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten. — 9. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder die

Wollte sie die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Bestand der Obrigkeit geziemend anzurufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Bestand zu leisten. — 10. Das Verfahren über die Verklürzungen der Mauthgebühre wird von den nach dem Gesetze hiezu berufenen Behörden gepflogen. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von denjenigen, die er in einer solchen Gefälls-Übertretung betriegt, das sieben- und ein halbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe im Baren einzuhelben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat. Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer-, oder Controllamte oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefälls-Übertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefälls-Verklürzungen einfließenden Strafgebühren fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, soweit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu. — 11. Die Entscheidung der sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen den Pächtern und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden, den Gefällsbehörden über alle Mauth-Angelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hiezu im Falle der Weigerung oder Unterlassung durch Strafboten oder auf andere gesetzliche Art zu verhalten. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Cameral Gefälls-Verwaltung und gegen die Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an die k. k. allgemeine Hofkammer eingebracht werden. — 12. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der kaiserlich-königlichen Subnenial-Circular-Berordnung vom 26. bis 28. Juni 1837, Zahl 14183/12274, rückfichtlich der Ueberladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste polnische Obrigkeit oder das nächste Zoll-Verzehrungssteuer- oder Controllamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in deren Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig befunden, so gebührt ihm das Drittel des eingebrachten Strafbetrages. — 13.

Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollette von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu. — 14. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtbühling monatlich im vortheil zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtbühllings zu erlegen kommt, und die spätestens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, geleistet werden muß. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzt bekannten börsenmäßigen Course, oder mittelst Hypothekare-Sicherstellung geleistet werden. — 15. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerialgebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden. — 16. Den Pachtbühlling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die ihm bestimmte Casse abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eines jeden Monats zu bezahlen sind. — 17. Wenn ein Pächter durch ein Elementares Ereigniß oder durch eine andere Veranlassung die Benützung des gepachteten Objectes nach dem von ihm zu liefernden Beweise durch einen Zeitraum von wenigstens 14 Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen worden ist, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Vergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Vergütung aber die für die Zeit der entzogenen Benützung des Pachtobjectes entfallende Pachtbühllings-Quote nicht übersteigen darf. Dagegen treffen alle übrigen Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtbühllings in größerem oder geringerem Maße einwirken, den Pächter, der folglich den dadurch herbeigeführten Abfall am Betrage des gepachteten Objectes ohne einen Anspruch auf eine Entschädigung zu tragen hat. — Die Entschädigungssuche wegen entzogener Benützung des Pachtobjectes müssen binnen der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses der Benützung, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. — 18. Für den Fall, wenn der Pächter

die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. Hiernach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Cautions nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtzins in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zusteht, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtzins nicht eingebracht werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Cautions, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen. — Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzins erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles, ein den Pachtzins übersteigendes reines Mautherträgniß sich eräube, so soll das Gefällsärar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten. — 19. Dem Pächter wie der Gefällen-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei, welche von Seite des Pächters bei der Laibacher Bezirks-Verwaltung einzureichen ist. — 20. Das unterfertigte Licitations-Protocoll vertritt, wenn ein mündlicher Licitant Bestbieter ist, die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbothes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten

Behörde abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntmachung der höheren Ratification eintritt. — Wenn ein schriftliches Offert den Bestboth enthält, und zu demselben die obervähnte vorbehaltene höhere Ratification erfolgt, wird auf Grundlage des Offertes und der fundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. — Sollte der Differenz sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsärars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anboth von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangs der Pachtzeit Statt finden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann. Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden. — 21. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten. — 22. Der Pächter hat nebst den allgemein fund gemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihn bei der Licitation vorgehaltenen und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwämme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder andern Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Ufer-, Schutz- und Regulirungsbaulichkeiten, den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind. Eben so sind nicht nur die k. k. Obercommissäre und Commissäre der Gränzwache, sondern auch die k. k. Inspectoren und Unterinspectoren der Gefällenwache, wie auch die berittenen Individuen der Gränz- und Gefällenwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhren zugestandene Begünstigung den zum Gewerkebetriebe notwendigen Fuhren mit Holzbohlen zu statten. Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Epauissen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, Z. 18474, bezogen, übrigens wird

beme ft, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Oheime Seiner k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten betrifft. — 23. Das dem Pächter im 17. Absätze zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerar für die durch Elementar-Ereignisse oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechtes der Wassermauthhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 24. Die Wirthschaftsführen, welche das auf dem außer Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums ddo. 28. October 1822, Z. 13243, von Entrichtung aller Wegmauthgebühren befreit. — 25. Eben so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die Insassen der Gemeinden Schwiza, Stranškavas, Dbrednig, Gabrie, Brouze, Dobrava, Koborie, Hruskova, Brestie, St. Martin, Komarie, Kofare und Rauschounig in Gemäßheit des Decretes der bestandenen k. k. illyrischen Zollgefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyrischen künftl. Cameral-Gefällen Verwaltungsvorschrift ddo. 22. Februar 1834, Z. ¹⁶³⁵/₄₀₀, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legitimen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten eremten Ortschaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorerwähnten Insassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitzsch passiert haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 26. Der Pächter räumt der verpflichtenden Gefällsbehörde für den Fall, als während der Pachtdauer die Circumvention der Brücke über den Gruberischen Canal realisiert werden sollte, und deshalb mit dem Pächter kein gültliches Uebereinkommen zu Stande gebracht werden könnte, ausdrücklich das Recht zur dreimonatlichen Aufkündigung des gegen

wärtigen Vertrages ein, welche Aufkündigung sich jedoch nur auf die Linienweg- und Brückenmauth an der Karlstädter Linie zu beschränken hat. — 27. Von jenen Parteien welche bloß die Karlstädter Canalbrücke und nicht auch die Karlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. — Laibach am 16. Juli 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1107. (2)
Executive Licitation der Franz Schantlischen Realitäten in Hoheneg.

Von dem Magistrate des k. k. landesfürstlichen Marktes Hoheneg wird hiemit bekannt gegeben: Es sey über das vom Herrn Dr. Anton Murmayer, Hof- und Gerichts-Advocaten zu Grätz, gestellte Ansuchen mit der dießgerichtlichen Erledigung vom 10. Juli 1839, Z. 191, die Vornahme der vom löblichen Magistrate Grätz, als *judex cognitionis*, mit Bescheid ddo. 16. November 1838, Z. 7093, bewilligten executiven Feilbietung der hieher sub Urb. Nr. 13 et 14 dienstbaren, auf 5030 fl. G. M. gerichtlich bewertheten Realitäten, so wie auch unter einem, in Folge der vom hohen k. k. Landrechte in Grätz, mit Ersuchsschreiben ddo. 14 Mai 1839, Z. 3861, erhaltenen Delegation zur Vornahme der vom k. k. Landrechte bewilligten executiven Feilbietung der landschaftlichen, auf 1270 fl. G. M. gerichtlich geschätzten Realitäten des Schuldners Franz Schantl zu Hoheneg, wegen durch Urtheil behaupteter Forderung pr. 600 fl. G. M., rückständigen Zinsen, Klags- und Executionskosten gewilliget, und hiezu die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 23. September, 23. October und 23. November d. J., jederzeit Vormittag von 9 bis 12 Uhr ob diesem Rathhause mit dem Anhange festgesetzt worden, daß die magistratlichen als auch landschaftlichen Realitäten vereint um den Schätzungswert pr. 6300 fl. G. M. ausgeboten, und bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die hieher sub Urb. Nr. 13 et 14 dienstbaren, von allem Untertansbände freien bürgerlichen Realitäten, bestehen aus dem im Markte Hoheneg am Platz sub Cons. Nr. 1 et 2 gelegenen großen, zwei Stock hohen gemauerten Hause, auf welchem die Gastwirthschaft wegen den hinlänglichen dazu geeinigten Localitäten seit jeher betrieben wird, nebst drei Pferde stallungen, Wirthschaftsgebäude, Wagenremise, Hausgarten, geräumigen Haushof und dazu gehörigen Ackergründen und Waldungen im unverbürgten Flächenmaße von 18 Joch.

Die eine Viertelstunde außer dem Markte Hoheneg gelegene landschaftliche Realität besteht in hölzernen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann vier Joch Wiesengrund und drei Joch 179 Quad. Klafter Ackergrund. Jeder Licitant hat vor gemacht Anboth 10% des Ausrufspreises, somit 630 fl. G. M. als Badium zu erlegen, der Meistbietender und

rücksichtlich Ersterer ist schuldig, die auf den feilgebothenen Realitäten haftenden Schulden, in soweit sich der Meißboth erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehnen Aufkündungsfrist nicht annehmen wollten. Vom Tage der Licitation geht aller Nutzen und Gefahr auf den Ersteher über, er hat daher keinen Meißboth von diesem Tage an mit 5% zu verzinsen, so wie auch rücksichtlich Ueberkommung der erstandenen Realitäten in den physischen Besitz entweder den ganzen Kauffchilling zu erlegen, oder sich mit den intabulirten Gläubigern dieserwegen auf eine andere Art einzuverstehen.

Die Licitationsbedingungen, wovon das wesentlichste schon hier eröffnet wurde, können täglich in dieser Amtskanzlei, so wie auch in Grätz bei dem Executionsführer Herrn Dr. Mürmayer eingesehen werden.

Landesfürstlicher Magistrat Hoheneg am 10. Juli 1839.

3. 1120. (2)

Realitäten-Verkauf zu Pettau.

Wegen zu ändernden Domicils finden sich die von Korpon'schen Erben veranlaßt, einen Theil ihrer Realitäten, und zwar die in und um Pettau gelegenen, aus freier Hand zu verkaufen. Diese sind:

1) Das landschaftliche, ehemals gräflich Lesliesche Freihaus zu Pettau. Dieses eignet sich sowohl zu einer Herrschaftswohnung, als auch für sonstigen ausgedehnten Haushalt, so wie für solche speculative Unternehmungen, wobei ausgedehnte Localitäten erforderlich sind, und es kann überdies noch mehrere Zinsparteien aufnehmen, denn es besteht außer dem Souterrain und dem Erdgeschoße aus 2 oberen Stockwerken, enthält mehrere geräumige Keller, gewölbte Vorrathskammern und sonstige Behältnisse; die Wohnungsbestandtheile sind so zahlreich als bequem und geräumig, worunter sich 2 Salons auszeichnen, deren einer für den Winteraufenthalt, und der andere zum Sommergebrauche mit einem Balkon und Ausgänge in den anstoßenden, zum Hause gehörigen schönen Garten dient, und beide stehen mit einer Zimmerreihe in Verbindung. Sonst befinden sich beim Hause geräumige Stallungen, Wagenremisen, Schüttböden und Behältnisse jeder Art, wie sie nur immer gefordert werden mögen, und deren Aufzählung überflüssig wäre, da sich jeder Kauflustige durch Augenschein von den besonderen Vorzügen dieses Hauses, seiner soliden Bauart und seinem guten Bauzustande überzeugen kann.

2) Die sogenannte von Korpon'sche Jagd bei Pettau. Dieses Jagdrecht erstreckt sich gleich über der Pettauer Brücke, von dem rechten Ufer der Drau anfangend, über ein ausgedehntes Gebieth von Auen und Feldern, und gewährt dem Jagdfreunde das ganze Jahr hindurch ein besonderes Jagdvergnügen, da es darin an Hasen und Federwild nie mangelt. Dieses Jagdrecht ist vorzugsweise bestimmt, dem Erklärer des Freihauses, falls er es wünscht, in den Kauf mitgegeben zu werden.

3) Die landschaftliche sogenannte Ungertornwiese gleich außer Pettau, und noch innerhalb der Kanischavorstadt. Diese hält nach dem neuen Cata-

ster 7 Joch 1056 Quad. Klasten, ist mit einer Wasserleitung versehen, und kann von dem vorbeisiehenden Grajenabache systemmäßig bewässert werden; sie ist überhaupt eines der ertragsfähigsten Grundstücke dieser Art.

4) Eine zweite landschaftliche Wiese außer Pettau, hinter dem sogenannten Brunnenwirthshause, in der Kanischavorstadt gelegen, welche bei der Landtafel unter dem Namen Kauschergrund vorkommt, der nach dem Cataster 8 Joch 858 Quad. Klasten Wiesland, und 1 Joch 84 Quad. Klasten Ackerland in sich begreift. Auch diese Wiese liefert ein vorzügliches Futter, und ist von besonderer Ertragsfähigkeit.

5) Das große Kellergebäude bei der St. Oswaldikirche in der Kanischavorstadt, mit den anstoßenden Meiergebäuden und Grundstücken. Das Kellergebäude enthält im Souterrain einen großen Keller zur Aufnahme von 200 Startin, und er ist seiner Bauart nach als einer der vorzüglichsten dieser Gegend bekannt. Ueber dem Keller befindet sich eine schöne Wohnung, versehen mit allen Gemächlichkeiten, und in Verbindung mit einem angenehmen Garten von 250 Quad. Klasten. Diese Wohnung wurde von disinguirten Parteien bisher gerne gemiethet. Die anstoßenden Grundstücke bestehen in 3 Joch 990 Quad. Klasten Acker, 2 Joch 733 Quad. Klasten Wiesen, 270 Quad. Klasten Weide, und die Meiergebäude bestehen in zwei Wohngebäuden, geräumiger Stallung, Scheuer und einer Brauereibrennerei. Das Ganze gehört zur Grundherrschaft Oberpettau, jedoch ohne fühlbare Grundbelastung.

6) Der zur Herrschaft Oberpettau bergrechtmäßige Weingarten im Stadtberge, von 7 Joch 485 Quad. Klasten Rebgrund mit 1 Joch 275 Quad. Klasten Acker, 2 Joch 1300 Quad. Klasten Wiesen, 6 Joch 1216 Quad. Klasten Hochwald, und 1 Joch 842 Quad. Klasten Huthweide mit Obstbäumen, ferner mit einer Winzerei und einem abgesonderten Gebäude, das die Presse und eine niedliche Wohnung enthält. Dieser im guten Culturzustande befindliche Weingarten ist hinsichtlich seiner ergiebigen Erbsungen hierorts bekannt, und er besitzt Materialien in Menge, um ohne außerordentlichen Aufwand auf den höchsten Grad der Cultur gebracht, und darin erhalten zu werden.

Kaufsanträge ohne Zwischehändler, übernehmen und ertheilen Auskünfte: Frau Aloisia Koderitsch, als Bevollmächtigte der von Korpon'schen Erben, zu Pettau; Herr Dr. Franz Koderitsch, Hof- und Gerichts-Advocat zu Klagenfurt, und Herr Oswald Wenks, Apotheker am Graben zu Grätz, und es wird nur noch bemerkt, daß man zwar beabsichtigt, jede Realität abgesondert zu verkaufen, daß aber auch der Kauf für das Ganze, so wie es bisher befohlen wurde, geschlossen werden könne.

Pettau den 17. Juli 1839.

3. 1118. (3)

Vierfache Ducaten
sind in dem k. k. Gold- und Silber-Einlösungsamte, am alten Markt

Nr. 136, wieder zum Verkaufe vorrätbig.

Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Z. 1127. (3)

Wegen Abreise ist ein noch gut erhaltener, frei hängender Badeapparat, in welchem auch das Wasser binnen 3 Minuten erwärmt werden kann, um billigen Preis zu verkaufen. Derselbe ist aus der privilegirten Fabrik des Joseph Lichtl in Wien, und von der besten Gattung dieser Erfindung.

Z. 989. (6)

Schfen- und Rüb-Klauen werden bei Unterzeichnetem in jeder Quantität, groß oder klein, (nur nicht mit Kälber-Klauen, Schaf-Horn oder Klauen gemengt) die 100 Wiener Pfund um 4 fl. C. M. in's Magazin gestellt, bar bezahlt.
Ignaz Engler.

Z. 1008. (4)

K u n d m a c h u n g.

Der Gefertigte gibt sich die Ehre anzuzeigen, daß das Wiener Großhandlungshaus D. Zinner et Comp. die Ausbierung eines herrschaftlichen, prachtvoll eingerichteten Palais in Meidling bei Wien übernommen habe, und unter seiner Garantie, bei bereits entsagtem Rücktritte, durchführen werde

Dafür wird eine Ablösung von 200,000 Gulden W. W. gebothen. Diese Lotterie enthält in den zwei Ziehungen am 11. Jänner und 21. März 1840 die überaus große Anzahl von 154,000 Treffern, welche laut Plan die namhafte Summe von Einer Million einmahlundert drei und sechzig Tausend Gulden W. W., in Beträgen von fl. 200,000, 100,000, 25,000, 20,000, 15,000, 10,000, u. s. w. gewinnen.

Dabei sind verbunden mehrere Treffer in Silbergeräthen, welche äußerst geschmackvoll gearbeitet, den Zwecken der Eleganz und den häuslichen Bedürfnissen in gleichem Grade entsprechen.

Der Plan dieser Lotterie ist auf eine höchst sinnreiche und anziehende Weise eingerichtet, wodurch den Mitspielenden Vortheile gebothen werden, welche noch bei keiner andern Güter-Lotterie auf eine gleiche Weise vorhanden waren.

Lose und Spielpläne dieser Lotterie sowohl, als jener von Groß-Zdikau, sind zu haben bei

Joh. Ed. Wutscher,

Handelsmann in Laibach.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Brot-, Fleisch- und Fleckfiederwaaren-Tariff in der Stadt Laibach für den Monat August 1839.

Gattung der Feilschaft	Gewicht Preis des Gebäckes				Gattung der Feilschaft	Gewicht Preis der Fleischgattung			
	Pf.	Loth.	Qtl.	fr.		Pf.	Loth.	Qtl.	fr.
B r o t .					F l e i s c h .				
Mundsemmel	—	3	2 ³ / ₈	1/2	Rindfleisch ohne Zuwage	1	—	—	8
Ordin. Semmel	—	7	3 ³ / ₄	1	Fleckfieder = Waaren.				
Weizen = Brot. { aus Mund- Semmelteig	—	4	3 ³ / ₄	1/2	Fleck, Lunge und Bries	1	—	—	2
	—	9	3 ² / ₄	1	Zungenfleisch	1	—	—	2 ² / ₄
aus ordin. Semmelteig	1	21	2 ¹ / ₄	3	Leber und Milz	1	—	—	3
	1	11	2 ² / ₄	6	Herz	1	—	—	3
a. 1/4 Weiz- zen = u. 3/4	1	27	1	6	Nase, Dbergaum und Unter- gaum	1	—	—	2 ² / ₄
	1	9	—	3	Dhsenfüße	1	—	—	1 ² / ₄
Kornmehl	2	18	—	6					
	1	10	3 ³ / ₄	3					
Oblaffbrat aus Nach- schütz genannt	2	21	3 ² / ₄	6					
	1	10	3 ³ / ₄	3					
	2	21	3 ² / ₄	6					

Vorstehende Satzung kommt durch den ganzen Verlauf des Monats von den betreffenden Gewerbsleuten bei Vermeidung strengster Ahndung auf das Genaueste zu beobachten, und es hat Jedermann, der sich durch die Nichtbefolgung von Seite irgend eines Gewerbmannes bevortheilt zu seyn erachtet, solches dem Stadtmagistrate anzuzeigen. Das Bestverl muß rein gepußt seyn. Frische und eingepökelte Zungen sind scharf. Bei einer Fleisch-Abnahme unter 3 Pfund hat keine Zugabe vom Hinterkopfe, Oberfüßen, Nieren und den verschiedenen bei der Ausschrottung sich ergebenden Abfällen von Knochen, Fett und Mark Statt; bei einer Abnahme von 3 bis 5 Pfund dagegen sind die Fleischer berechtigt, hievon 8 Loth, und bei 5 bis 8 Pfund ein halbes Pfund und sofort verhältnismäßig zuzuwägen, doch wird ausdrücklich verboten, sich bei dieser Zuwage fremdartiger Fleischtheile, als: Kalb-, Schaa-, Schweinefleisch u. dgl. zu bedienen.

Getreid-Durchschnitts-Preise in Laibach am 3. August 1839. Marktpreise.

Ein Wien. Megen Weizen	3 fl. 26	fr.
— — — — —	— " —	"
— — — — —	— " —	"
— — — — —	2 " 24	"
— — — — —	2 " —	"
— — — — —	2 " 21 ³ / ₄	"
— — — — —	2 " 19	"
— — — — —	— " —	"

Fremden-Anzeige der hier Angekommenen und Abgereisten. Den 3. August 1839.

Frau Antonia Morlandet, Private, von Agram nach Triest. — Hr. Anton Voc. Moreau, Privater, mit Frau, von Triest nach Wien. — Frau Maria Edle v. Kerticza, Besitzerin, mit Tochter, von Grätz nach Fiume. — Hr. Carl Sparrer, Handelsmann, mit Frau, von Fiume nach Wien. — Hr. Franz Langer, Handelsmann, von Triest nach Rohitsch. — Hr. Pellegrin Pruschka, Tribunalarth, von Triest nach Rohitsch. — Hr. Franz v. Ziegler, Cameral-Bezirks-Cassier, von Triest nach Grätz. — Hr. Georg Wehald, Mahler, mit Familie, von Salzburg nach Triest.

Den 4. Hr. Kowatsch, k. k. Rechnungsrath, mit Familie, nach Baaden. — Frau Maximiliana Schwachhofer, Handelsmanns-Gattin, mit Familie, von Triest nach Gleichenberg. — Hr. Johann Laas, Handlungs-Agent, von Bist. — Frau Pauline v. Seeritzky, k. Subornial-Assessor-Gemahlinn, von Fiume. — Frau Maria v. Adamich, Private, von Fiume nach Grätz. — Hr. Franz Pelz, Senfat, von Grätz nach Triest. — Hr. Julius Noeller, Handlungs-Commis, von Grätz nach Triest. — Hr. Jo-

K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 31. Juli 1839.
76. 66. 15. 58. 54.
Die nächste Ziehung wird am 10. August 1839 in Triest gehalten werden.

In Grätz am 3. August 1839:
59. 20. 19. 60. 18.
Die nächste Ziehung wird am 14. August 1839 in Grätz gehalten werden.

Joseph Rom, Herrschafts-Verwalter, von Grätz nach Triest. — Hr. Franz Böhm, Lehrer, mit Familie, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Robert Dendler, Professor, von Klagenfurt nach Triest.

Den 5. Hr. Lucas Wurja, k. k. Rechnungs-Official, nach Baden. — Hr. Joseph v. Ursprung, k. k. Rechnungsrath mit Familie, nach Schlessien. — Hr. Joseph Kafes, k. k. Rechnungs-Official, nach Baden.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1130. (1) Nr. 1129.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird dem Andre Kraschew von Danne und dessen unbekanntem Erben durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Matthäus Kraschew von Danne, Nr. 25, bei diesem Gerichte eine neue Klage auf Erbsenerklärung des Eigenthums des Schuldscheines vom 22. Juli, intabulato 11. September 1799, pr. 239 Kronen angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsatzung auf den 30. October 1839, um 9 Uhr Früh angeordnet wurde. Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnten, hat auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Perz von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden daher dessen durch diese öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verteidigung diensam finden würden; widrigenfalls sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 28. Juni 1839.

Z. 1136. (1) Nr. 1590.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Vincenz Demischer und dessen ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Leo Perne bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährungs- und Erloschenerklärung der auf seinem Hause in Krainburg, Conf. Nr. 189 alt, 174 neu, zu Gunsten des Herrn Vincenz Demischer, intabulirten Forderungen aus dem Pachtvertrage vom 20. September, intabulirt 31. October 1803, pr. 480 fl., und aus dem Schuldscheine vom 1., intabulirt 3. März 1804, pr. 159 fl. 48 kr. D. W. eingebracht, worüber die Verhandlungstagsatzung auf den 12. November d. J., Vormittags um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu

deren Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Herrn Johann Osorn von Krainburg zu ihrem Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

R. K. Bezirksgericht zu Krainburg den 27. Juli 1839.

Z. 1141. (1) Nr. 2007.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt, als Realinstanz, wird kund gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Franz Schrem aus Neustadt, wider Johann Knafelz von Oberschwernbach, in die executive Feilbietung der diesem Letztern eigenthümlichen, mit Pfandrechte belegten, der Herrschaft Rupertsdorf sub Rectif. Nr. 202 1/4 eindienernden, zu Oberschwernbach gelegenen, gerichtlich auf 242 fl. 20 kr. geschätzten 1/4 Hube, und seiner ebenfalls mit Pfandrechte belegten, auf 2 fl. 25 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem w. a. Vergleiche schuldigen 203 fl. 45 kr. M. M. gewilliget, und wegen deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, als: auf den 3. September, 3. October und 4. November 1839, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anbange anberaunt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wozu die Licitationsslüssigen mit dem Beifuge zu erscheinen eingeladen werden, daß die diebställigen Bedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 26. Juli 1839.

Z. 655. (4) Nr. 1110/649

E d i c t.

Vor dem vereinten Bezirksgerichte Müntendorf haben alle jene, welche an die Verlassenschaft des am 21. Februar 1796 zu Stein gestorbenen Nikolaus Uram Reich, gewesenen Syndicus in der l. f. Stadt Stein, entweder als Erben, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen vermeinen, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre und sechs Wochen so gewiß hierorts selbst, oder durch ihre Bevollmächtigten einzubringen, widrigenz das Verlassenschaftsgeschäft zwischen den anerkannten Erben: Joseph Jacob Perles aus Laibach, dann dem Franz Gadner, als

Vormunde der minderjährigen Johann und Heinrich Reich aus Neustadt, der Ordnung nach ausgetragen, und die Verlassenschaft nur diesen allein eingewantwortet werden würde.
Münkendorf den 27. April 1839.

zu 4, 6, 10 bis 20 Klafter, licitando veräußern.

Dominium Wildenegg am 25. Juli 1839.

3. 1138. (1)

Ein Haus

aus freier Hand zu verkaufen.

Dasselbe befindet sich in der Tyrnau-Vorstadt unter Nr. 15, und ist mit zwei Gemüse-Gärteln versehen. Die Bedingnisse sind daselbst bei dem Eigenthümer zu erfahren.

3. 1098. (3)

Am 17. August 1839 wird das Dominium Wildenegg in dessen Planava = Waldungen sa Kalam u. das im Herbst und Winter gefällte, gescheiterte und klasterweise aufgeschichtete trockene Buchenholz, im Quantum von beiläufig 1000 Klafter, die Klafter zu 45 kr., in Parthien

3. 1116. (3)

Capital zu verleihen.

Es ist ein Stiftungscapital von 6000 fl. im Ganzen, oder auch in kleinern Parthien, jedoch nicht unter 1000 fl. zu vergeben. Der Schuldchein kann die Bedingung enthalten, daß bei richtiger Zinszahlung das Capital unauflösbar anlegend zu verbleiben habe, es jedoch dem Schuldner frei stehen solle, dasselbe aufzukünden. Jene, welche dieses Capital gegen streng normalmäßige Sicherheit zu überkommen wünschen, werden ersucht, sich an den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. Wurzbach zu verwenden.

Laibach den 29. Juli 1839.

3. 1117. (3)

Ein Instruktor

für die untern deutschen Schulen, mit dem Lehrfähigkeitszeugnisse versehen, wird auf ein Gut in Unterkrain aufgenommen. Er könnte allenfalls selbst seine Studien private fortsetzen. Die Bedingnisse sind beim Herrn Professor Rappus zu erfahren.

Gewölbe zu vermieten.

Das am neuen Markte im Hause Nr. 221 befindliche Eckgewölbe, sammt den beiden daranstoßenden in der Schustergasse, sind von Michaeli l. J. an in Auftermiethe zu vergeben. Auch kann von diesen drei Gewölben eines abgeseondert in Bestand gegeben werden. Um das Nähere wolle man sich daselbst befragen.

Literarische Anzeigen.

Bei Ign. Edl. v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, ist wieder angekommen:

Schiller's sämtliche Werke
in zwölf Bänden.

Stuttgart und Tübingen 1838. Complet 5 fl. C. M.

Bei Bohmann's Erben in Prag sind so eben erschienen, und durch Ignaz Edlen v. Kleinmayr's Buchhandlung in Laibach zu beziehen:

Jos. Führich, Booz und Ruth, lithographirt von Leybold. Die heil. Subula, lithographirt von Stoll. Groß-Folio. Chinesisch Papier.

Diese beiden höchstausgezeichneten Compositionen des genialen Meisters erscheinen auf eine Weise

vervielfältigt, die nach dem Urtheile aller Kenner sich dem Besten, was die Lithographie hervorgebracht hat, an die Seite stellen lassen. Sie können entweder einzeln, jedes zu 3 fl. 30 kr. bezogen werden, oder auch als die 5. und 6. Lieferung des in demselben Verlage erscheinenden Original-Kunstwerkes: **Christliches Kunststreben in der österreichischen Monarchie**, auf welches man mit 5 fl. auf je zwei aufeinanderfolgende Lieferungen abonniert. Von diesem Werke erscheinen jährlich sechs Blätter in Groß-Folio. Die bisher erschienenen nebst den oben angeführten sind:

1. Das Gebet Moses, von Kuppelwieser, lithographirt von Leybold.
2. Die Abbildung der Mutter Gottes durch den heiligen Lucas, von Steinle, lithographirt von Leybold.
3. Eine heilige Familie, Motivbild von Dunner, lithographirt von Faust Herr.
4. Die heilige Ludmilla mit dem heil. Wenzel, dem Gottesdienst beimwohnend, von Kadlik, lithographirt von Stoll.

Jedes dieser Blätter kann auch einzeln zu 3 fl. 30 kr. bezogen werden, und das Gebet Moses liegt zu gefälliger Einsicht bei Ign. Gelen von Kleinmayr immer bereit.

(Ferner ist daselbst zu haben:)

Grundzüge

der

Naturlehre des Menschen

von seinem Werden bis zum Tode.

Mit vorzüglicher Rücksicht auf die practische Medicin bearbeitet

von

Dr. Ignaz Rudolph Bischoff,

Colen von Altenstern,

k. k. wirkl. Regierungsrathe, Commandeur erster Classe des kurfürstl. bairischen Löwenordens, Stadtsfeldarzte und Professor an der k. k. Josephsacademie. Dritte und vierte (letzte) Abtheilung. Mit vollständigen Registern. Preis 3 fl. G. M.

Auch unter dem Titel:

Grundzüge

der speciellen

Naturlehre des Menschen.

Alle vier Abtheilungen: 5 fl. 30 kr. G. M.

Das edelste Studium für den Menschen, sagt der Verfasser in der Vorrede, ist und bleibt der Mensch selbst. — Dieser kann ohne die ihn umgebende Natur nicht gedacht werden. — Die Lehre von den Erscheinungen und Gesetzen des Lebens im Menschen ist daher von seinem Eintritte in das Daseyn bis zu seinem Scheiden in innigster Verbindung mit dem Reiche der gesammten Naturwissenschaften, besonders mit der Physik, Chemie, Naturgeschichte, Anatomie und Zoologie.

Diese vielfache Verkettung begründet eine eigene Schwierigkeit in der Behandlung, denn keine Hilfswissenschaft darf übergangen, keiner ein überwiegender Einfluß eingeräumt werden. Außer diesen Beziehungen, durch welche die Physiologie den mächtigsten Einfluß auch auf die Cultur der landwirthschaftlichen Pflanzen und Thiere äußert, hatte der Verfasser die hochwichtige Richtung auf die praktische Medicin unverrückt im Auge, wozu ihm eine dreißigjährige Erfahrung am Krankenbette einen Reichtum von Stoff darbot.

(Auch ist bei Obigem neu angekommen:)

Albach, J. S., heilige Anklänge. Gebete für katholische Christen, fünfte Auflage mit 6 Stahlstichen, Pesth 1836, roh 3 fl. 36 kr.; dasselbe in Leder gebunden mit Golddruckverzierungen und mit Schuber 4 fl. 50 kr.

Die bethende Jungfrau, ein Gebet- und Erbauungsbuch für die weibliche Jugend, Grätz 1839 in Pappdeckel gebunden mit Schuber 1 fl.; dasselbe in gepresstem Leder mit Goldschnitt und Schuber 2 fl.

Ferner sind daselbst noch eine große Auswahl gebundener und ungebundener Gebetbücher, die zu Folge der eleganten Ausstattung, so wie des erwählten, herzerhebenden Inhalts sehr empfohlen werden können; der Preis ist wie der Wiener Originalpreis aufs billigste gestellt und dürfte für Jedermann annehmbar seyn.

Neue

gediegene Bildungsschriften.

Sydow, Fr. v., die Jungfrau nach den Anforderungen des vernünftigen, gebildeten und gefühlvollen Mannes; oder Winke zur Ausbildung des weiblichen Geschlechts, aus der Feder eines Mannes in zwei Bändchen. Leipzig 1838, 2 fl. 15 kr.

— — die Gattinn, Mutter und Hausfrau nach den Anforderungen des vernünftigen, gebildeten und gefühlvollen Mannes. Fortsetzung des Werkes die Jungfrau. Leipzig 1838, 1 fl. 30 kr.

— — der Jüngling und der Mann in Beziehung zu sich selbst, wie auch zu Welt und Menschen. Auch mit besonderer Berücksichtigung der Anforderungen, welche der gebildete und bessere Theil des weiblichen Geschlechts an das männliche macht. Ein Seitenstück zu obigen beiden Werken. Leipzig 1838, 2 fl.